

# RS OGH 2001/9/5 9ObA186/01w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.09.2001

## Norm

BAG idF BAG-Nov 2000 §15 Abs1

## Rechtssatz

Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der BAG-Nov 2000 auch nach der alten Rechtslage noch offene Probezeit wird durch die während ihres Laufes in Kraft getretene Rechtsänderung auf insgesamt 3 Monate verlängert, zumal diese Änderung grundsätzlich im Interesse sowohl der Lehrberechtigten als auch der Lehrlinge liegt und damit auch dem Lehrling mehr als bisher die Möglichkeit geboten wird, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob er mit seiner Wahl von Lehrberuf und Lehrberechtigtem die richtige Entscheidung getroffen hat.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 186/01w  
Entscheidungstext OGH 05.09.2001 9 ObA 186/01w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115705

## Dokumentnummer

JJR\_20010905\_OGH0002\_009OBA00186\_01W0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)